IV ZB 147/57

UE 7/57 OLG Bremen

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Tischlermeisters Heinrich W [redacted] in B[redacted], W[redacted]straße [redacted],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted] -

g e g e n

die Freie Hansestadt B r e m e n , vertreten durch den Senator für Arbeit in Bremen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [redacted], [redacted] und [redacted] in [redacted] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die Revisionszulassungsbeschwerde des Klägers gegen das Urteil des Entschädigungssenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 26. Juni 1957

in der Sitzung vom 18. September 1957

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Der Kläger hat der Beklagten die außergerichtlichen Kosten dieses Verfahrens zu erstatten.

umdum

G r ü n d e :

Der Kläger hat Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger vom 1. März 1931 bis zum 1. Dezember 1932 unter der Mitgliedsnummer 468 205 der NSDAP angehört habe und infolgedessen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen sei. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Das Oberlandesgericht hat die Revision nicht zugelassen, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden gewesen sei und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht erfordere.

Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger die nach § 220 Abs. 1 BEG statthafte sofortige Beschwerde form- und fristgerecht erhoben. Das Rechtsmittel ist jedoch aus den zutreffenden Erwägungen des Berufungsgerichts unbegründet. Der Kläger meint, es sei im vorliegenden Fall die Frage grundsätzlich zu entscheiden, ob der Beschwerdeführer nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG auch dann von der Entschädigung ausgeschlossen sei, wenn er vor der sog. Machtübernahme im Januar 1933 schon wieder aus der Partei ausgeschieden sei. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats ist die Voraussetzung für die Zulassung der Revision dann nicht gegeben, wenn die anzuwendende Rechtsvorschrift klar und eindeutig ist und der gerichtlichen Auslegung nicht bedarf. Nach dem klaren Wortlaut und Sinn der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 aaO kommt es für den Ausschluß nicht darauf an, ob die Mitgliedschaft schon vor der Machtübernahme beendet war oder nicht. Jede Person, die zu irgendeiner Zeit der NSDAP angehört hat, kann keine Entschädigungsansprüche erheben,

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

es sei denn, die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Halbs. 2 BEG seien gegeben. Daß diese vorliegen, hat der Kläger selbst nicht dargetan.

Es ist daher, wie geschehen, zu erkennen mit der sich aus den §§ 97 ZPO, 225 Abs. 1 BEG ergebenden Kostenfolge.

Schmidt Ascher Raske v.Werner Wilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS